

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung
Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band: 41 (1965-1966)
Heft: 3

Rubrik: Termine

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

verlieren in die Rekrutenschule hinein. Gewissensnot ist also tatsächlich etwas, «das die jungen Wehrpflichtigen in ihrer überwältigenden Mehrheit überhaupt nicht kennen.» Uns scheint also, Ihr «woher auch?» lasse sich in seinem Sinne ebensogut umkehren, und es sei zu fragen: woher auch kommt es, daß nur wenige durch den Militärdienst in Gewissensnot geraten? —

Soweit unser Kommentar zu Ihrem Artikel. Und nun möchten wir einige Punkte zur Diskussion stellen.

1. Es geht bei dieser ganzen Sache nicht um das Fortbestehen des Art. 18 der BV, sondern um seinen Sinn. Und der soll wohl sein, die Wehrkraft der Schweiz zu garantieren. Diese bricht bestimmt nicht zusammen, wenn pro Jahr 40 oder 50 Mann als aktive Kämpfer ausfallen, auf die im Ernstfall ohnehin kein Verlaß sein wird.
2. Leute, die sich weigern, Waffendienst zu leisten, werden mit Gefängnis bestraft. Diese Maßnahme bessert den Eingesperreten keineswegs, kostet den Staat Geld und ist völlig unproduktiv. Sie trägt dazu bei, den Dienstverweigerer zum Märtyrer zu machen und leistet so einem blinden Fanatismus Vorschub.
3. Wenn heute jemand sich vom Dienst drücken will, so stehen ihm leichtere und angenehmere Wege offen als monatelang im Gefängnis zu sitzen und dadurch den Stempel der Kriminalität auf sich zu laden. Er kann, um nur eine Möglichkeit zu nennen, zum Beispiel ins Ausland «fliehen». Denjenigen, die sich einsperren lassen, geht es offenbar um für sie höhere Werte als ihr soziales Ansehen.
4. Wir glauben nicht, daß sich die Mehrzahl der Dienstverweigerer aus Antimilitaristen rekrutiert. Wenn wir aber den von echter Gewissensnot Geplagten keine Möglichkeit geben, ihre Dienstpflicht gegenüber dem Vaterland in Ehren zu erfüllen, so treiben wir sie in die Arme jener Clique. — Herr Herzog, wir sind doch unserer guten Sache sicher! Warum bringen wir die Großzügigkeit nicht auf, den Standpunkt der verschwindenden Minderheit zu achten und ihr durch die Schaffung eines Zivildienstes entgegenzukommen? Schließlich haben andere Länder vor uns auch schon diesen Weg beschritten. Wenn wir das tun, so nehmen wir den Antimilitaristen — den wenigen echten! — eine wichtige Waffe weg, mit der sie uns heute noch sture Militärköpfe nennen und der Intoleranz bezichtigen können.

5. Wir kommen zum Schluß und schlagen vor: Die allgemeine Dienstpflicht bleibt bestehen und wird durch die Schaffung eines Zivildienstes auch für Dienstverweigerer aus Gewissensgründen erfüllbar. Die Formationen des Zivildienstes sind uniformiert und hierarchisch organisiert. Ihre Angehörigen unterstehen einer militärischen Disziplin und Strafrechtspflege. Der Dienst ist strenger und dauert länger als bei der regulären Armee. Dadurch wird vermieden, daß sich Faulenzer und Drückeberger in jene Reihen einschleichen. Der Zivildienst baut an Straßen, Eisenbahnen, Zivilschutzanlagen und dient so ebenfalls der Landesverteidigung, stellt sich also in keiner Weise in Gegensatz zum Art. 18 der BV. Er wird zur Errichtung von Lawinengebäuden und in Katastrophengebieten eingesetzt und hilft in der Landwirtschaft: kurzum, er leistet wahre produktive Arbeit.

Gegen diese Art von Zivilschutz, so glauben wir, können keine ersten Einwände mehr erhoben werden, weder von seiten der Armee noch von seiten der Dienstverweigerer, es sei denn, die letzteren lehnten unseren Staat als solchen ab. Dann allerdings müßten sie die Konsequenzen ziehen und entweder auswandern oder eine angemessene Strafe auf sich nehmen. Und wenn sich, entgegen aller Wahrscheinlichkeit und allen Erwartungen, die Zahl der Dienstverweigerer und damit Zivildienstbewerber, bedeutend erhöhen sollte, so bliebe das gesetzliche Mittel zur zwangsweisen Rekrutierung zu den kombattanten Truppen noch immer übrig.

Mit freundlichen Grüßen

Hptm. Nöthiger R.,
Kdt. Pz. Gren. Kp. II/16
Oblt. Schubiger G.,
Sch. Füs. Kp. IV/75
Oblt. Tardent P.,
Fest. Kp. III/23
Oblt. Tobler H.,
Adj. Sch. Flab Abt. 41
Lt. Fischer A.,
Kan. Of. Geb. Füs. Stabskp. 109
Lt. Remensberger P.,
Hb. Btr. II/16
Wm. Bächli Gerhard,
Ls. Kp. III/20
Wm. Koch R.,
Mot. Füs. Kp. III/98
Kpl. Bosshard H. J.,
Mob. Fl. Fk. Kp. 6
Kpl. Lamprecht J.,
Flab Kp. 25
Kpl. Wildermuth H. R.,
Füs. Kp. III/70

Sehr geehrter Herr Herzog,

Ihnen, den Herren Offizieren, dem Fräulein vom FHD sowie dem Herrn Wachtmeister danke ich herzlich für die ausführlichen Antworten auf meine «typisch weibliche Frage», die Sie im «Schweizer Soldat» vom 31. Mai ac. veröffentlicht haben.

Ich habe ja nicht geahnt, daß die Beantwortung meiner Frage gar nicht so leicht ist. Deshalb danke ich Ihnen allen für die Mühe, die Sie sich gegeben haben.

Freundlich grüßt Sie

Aloisia R. in Z.

Wehrsport

7. Ostschweizerischer Nachtorientierungslauf in Rorschach

Der Offiziersverein Rorschach führt am 6./7. November 1965 in Rorschach den 7. Ostschweizerischen Nachtorientierungslauf durch. Dieser Lauf ist offen für Offiziere, Unteroffiziere aller Waffengattungen sowie für FHD aller Dienstzweige. Er wird in Patrouillen zu zwei Mann bzw. FHD durchgeführt. In der Kategorie Of. führt der Lauf über eine Horizontalstrecke von etwa 11 km bei einer Totalsteigung von 600 m, in der Kategorie Uof. über 8 km bei 500 m Steigung und in der Kategorie FHD über 6 km bei 350 m Steigung. Anmeldeformulare können bei Hptm. Ernst Kästli, Unterstraße 8, 9403 Goldach, oder beim Offiziersverein Rorschach und Umgebung, Postfach 118, 9400 Rorschach, bezogen werden. Meldeschluß ist am Samstag, 30. Oktober 1965.

Termine

November

6./7. Rorschach
7. Ostschweizerischer
Nachtorientierungslauf für Of.,
Uof. und FHD

1966

Juni

24./25. Biel
8. 100-km-Lauf von Biel



BIELLA
Ringbuch

für die Hausfrau
für den Techniker
für den Kaufmann
für den Arbeiter
für den Studenten
diverse Modelle

In Papeterien erhältlich.

Immer **BIELLA** - Artikel
verlangen und Sie sind
gut bedient.

Für jeden Beruf das **BIELLA** Ringbuch!

Gebr. E. und H. Schlittler AG., 8752 Näfels

Korke- und Presskorkfabrik
Telefon 058 / 4 41 50

Presskorkfolien- und Platten, sowie Bahnen. Presskorkplatten kaschiert mit Stoff oder kunststoffbeschichteten Papieren.

Presskork verarbeitet zu Dichtungsscheiben und -ringen, Streifen, Hülsen, Puffern und andern Façonartikeln.